

Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Stand: 13.09.21

	Kein Covid-Fall in der Kohorte	Schülerin oder Schüler der Kohorte wurde positiv getestet
Unterricht allgemein (§ 4 Absatz 1)	Zulässig ohne Abstandsgebot Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“.	Fünf Schultage „Kohortenpflicht“ • Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe. • Klassenübergreifend, jahrgangs- oder schulübergreifenden nur in möglichst konstanten Gruppen
Musik (§ 4 Absatz 2)	Besondere Anforderungen an Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten , u.a. Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen.	Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote.
Sportunterricht (§ 5)	Ohne Maske zulässig. Ausnahme: Maskenpflicht bei Hilfestellung.	• Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt. • Ausschließlich ○ im Freien ○ kontaktarm • Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern
Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung) (§ 4 Absatz 3)	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts.	---



Kein Covid-Fall in der Kohorte		Schülerin oder Schüler der Kohorte wurde positiv getestet
Außerunterrichtliche Veranstaltungen (§ 4 Absatz 3)	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Inland möglich, im Ausland bis zum 31. Januar 2022 untersagt.	Zusätzliche Einschränkung: Ausschließlich in der „Kohorte“
Pausen (§ 1 Absatz 4) (§ 2 Absatz 2 Nr. 5, Masken)	Trennung der Klassen oder Lerngruppen, soweit organisatorisch möglich	Pause ausschließlich in der Kohorte Keine Maskenpflicht im Freien
Mensabetrieb (§ 1 Absatz 5)	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen. u Personen, die nicht ihrer Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Ganztag und kommunale Betreuungsangebote (§ 6)	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden.	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
Mitwirkung von außerschulischen Partnern (§ 4 Absatz 4)	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganztag, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen



Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

Maske § 2	Testen § 3	Abstandsempfehlung § 1 Absatz 3	Lüften § 1 Absatz 6	Hygiene § 1 Absatz 2, 7, 8
• Medizinische Maske • Ausnahmen von der Maskenpflicht: ○ Attest ○ Pausen außerhalb der Gebäude ○ Essen und Trinken ○ Prüfungen ○ Sportunterricht ○ Gesang und Blasinstrumente	• Personal: täglich • Schülerinnen und Schüler 2 x pro Woche • ab 27.09. für SuS 3 x pro Woche, sofern Antigen-test.	• 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.	• Alle 20 Minuten • Bereits vor Ablauf 20 Min, bei Warnung CO₂-Ampel	• Hygienehinweise beachten, § 1 Absatz 2 • Handkontaktflächen regelmäßig reinigen. • Handwaschmittel, oder Handdesinfektion. vorzuhalten. • Handtrocknung
Schutzmaßnahmen				



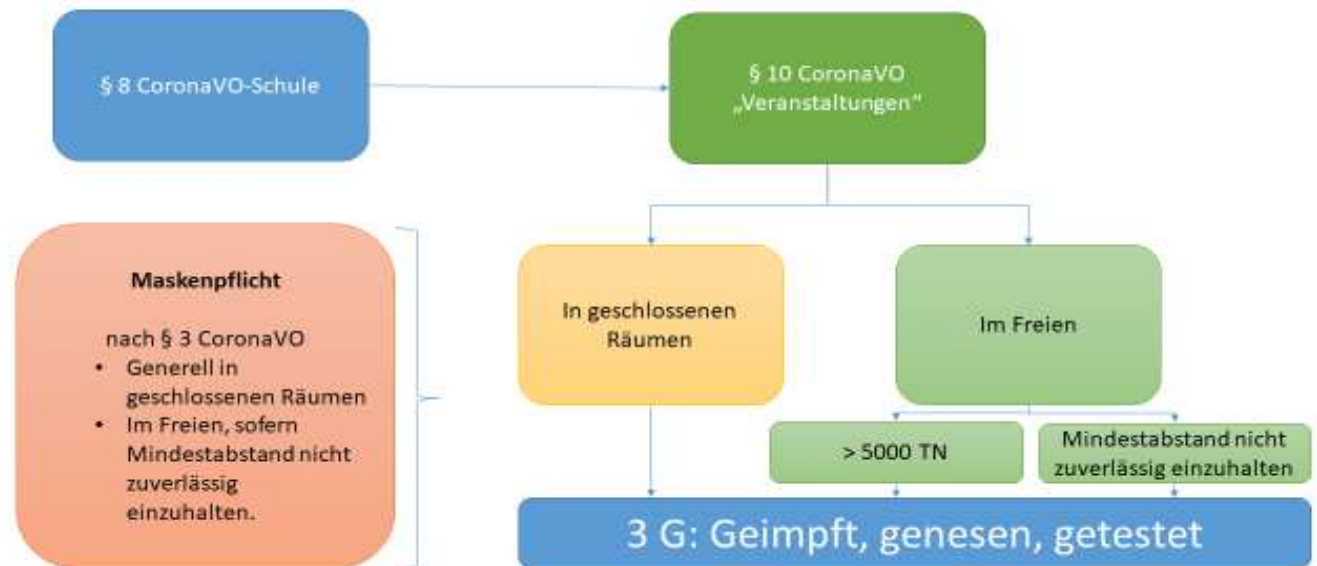
Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

- § 8 der Corona-Verordnung Schule **verweist auf die Veranstaltungsregeln in § 10 der CoronaVO.**
- § 10 Corona VO regelt alle Veranstaltungen, die nicht private Veranstaltungen sind.

Er differenziert zwischen **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen im Freien**

Sie sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- **3 G (geimpft, genesen, getestet) und Maskenpflicht**
 - in geschlossenen Räumen
 - im Freien, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- **Datenverarbeitung**
- **Hygienekonzept**
- **Kontrollierter Zugang für die Besucher**



Hinweis: Die kurz vor der Veröffentlichung stehende CoronaVO wird weitere Einschränkungen für den Fall vorsehen, dass die sog. Warnstufe oder die Alarmstufe erreicht ist. Wir werden hierzu ergänzend informieren und unsere Handreichung anpassen.

Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Unabhängig von der Art der Veranstaltung gelten jedoch in den Schulen die allgemeinen Regeln zur Testung und Maskenpflicht. Diese werden durch die Veranstaltungsregeln nicht ausgehebelt. Es gilt also:
 - Maskenpflicht
 - Testpflicht für nicht immunisierte Personen

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Sitzungen, die in der Schule durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht immunisierte Personen



Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

